



(Vorbemerkung: Im Text werden zur Vermeidung von Doppelnamen die Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.)

I. Name

§ 1

1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) - Bezirksverband Oberpfalz“. Er ist Teil des „Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e. V. (BLLV)“.
2. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Der Bereich des Verbandes deckt sich mit dem Regierungsbezirk Oberpfalz.

II. Zweck

§ 2

Der Verband bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3

Als Berufsvertretung der Frauen und Männer des oberpfälzischen Bildungs- und Erziehungswesens hat der Verband folgende Aufgaben:

1. Förderung des gesamten Schul- und Bildungswesens, der pädagogischen Wissenschaft und Praxis und aller Einrichtungen, die diesen Bereichen dienen,
2. berufliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Förderung des Standes,
3. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber ihren Dienstherren bei der Gestaltung der dienstrechtlichen Beziehungen,
4. Eintreten für ihre wirtschaftlichen Belange,
5. Unterstützung, Hilfe und Schutz für seine Mitglieder.

III. Aufbau

§ 4

Der BLLV-Bezirksverband Oberpfalz umfasst die BLLV-Kreisverbände der Oberpfalz und die BLLV-Gruppe der Studierenden an der Universität Regensburg.

IV. Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft im BLLV-Bezirksverband Oberpfalz ist untrennbar mit der Mitgliedschaft im Landesverband des BLLV verknüpft. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes, auch soweit sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, gelten daher sinngemäß auch für den BLLV-Bezirksverband Oberpfalz.

V. Organe des Bezirksverbandes

§ 6

1. An der Spitze des Bezirksverbandes stehen der **Bezirksvorsitzende** und seine beiden Stellvertreter. Diese bilden den **Bezirksvorstand**.
2. Der Bezirksvorsitzende ist der in allen Fällen bevollmächtigte Vertreter des Bezirksverbandes.
3. Der Bezirksvorsitzende erledigt alle Angelegenheiten des Bezirksverbandes. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende – möglichst im Benehmen mit den beiden Stellvertretern – die notwendigen Maßnahmen. Die aus diesem Initiativrecht getroffenen Entscheidungen werden bei der nächsten Sitzung der Bezirksvorstandschaft vertreten.

§ 7

Beschlussorgane des Bezirksverbandes sind

1. die Bezirksvorstandschaft,
2. der Bezirksausschuss (BA),
3. die Bezirksdelegiertenversammlung (BDV)

Diese Organe können auf Dauer oder Zeit Berater und Berichterstatter beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 8

1. Die **Bezirksvorstandschaft** setzt sich zusammen aus
 - a) dem Bezirksvorstand,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) den Abteilungsleitern
für Berufswissenschaft,
für Schul- und Bildungspolitik,
für Dienstrecht und Besoldung,
und dem Leiter der Abteilung Recht,
 - f) dem Referenten für das Amberger Seminar,
 - g) dem Schriftleiter der Verbandszeitschrift („Oberpfälzer Schule“),
 - h) dem Pressereferenten,
 - i) dem 1. Vorsitzenden des „Jungen BLLV“ Oberpfalz,
 - j) dem 1. Vorsitzenden der BLLV-Gruppe der Studierenden an der Universität Regensburg,
 - k) den Ehrenvorsitzenden,
 - l) bis zu vier Beisitzern,
 - m) dem Fachgruppenleiter der Förderschulen.
2. Die Bezirksvorstandschaft führt den Verband im Rahmen der Beschlüsse des Landesverbandes, der Bezirksdelegiertenversammlung und des Bezirksausschusses. Sie hat:
 - a) zu Maßnahmen des Bezirksvorstandes Stellung zu nehmen,
 - b) über Anträge zu entscheiden oder diese an den BA und die BDV zu überweisen,
 - c) über Beschwerden zu entscheiden,
 - d) die BDV vorzubereiten,
 - e) den Wahlvorschlag für den Bezirkspersonalrat zu erstellen,
 - f) kommissarische Leiter verwaister Verbandsämter zu bestellen,
 - g) eines seiner Mitglieder in den Bezirksvorstand des „Jungen BLLV“ und der BLLV-Gruppe der Studierenden an der Universität Regensburg zu delegieren.
3. Die Bezirksvorstandschaft tritt möglichst nach Sitzungsplan zusammen. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Beschluss des Bezirksvorstandes. Außerdem ist sie auf schriftlichen Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder binnen einer Woche einzuberufen.

§ 9

1. Der **Bezirksausschuss** setzt sich zusammen aus
 - a) der Bezirksvorstandschaft,
 - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände,
 - c) dem 2. Vorsitzenden des „Jungen BLLV“ und 4 weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft des „Jungen BLLV“,
 - d) den stellv. Abteilungsleitern
für Berufswissenschaft,
für Schul- und Bildungspolitik,
für Dienstrecht und Besoldung,
für Recht
 - e) den Leitern der Fachgruppen und Referate,
 - f) dem stellvertr. Leiter der Abteilung Recht,
 - g) den Beauftragten für Lesen, Umwelt, Gesundheit und Integration
 - h) dem 2. Vorsitzenden der BLLV-Gruppe der Studierenden an der Universität Regensburg,
 - i) dem stellvertretenden Schatzmeister.
2. Der Bezirksausschuss hat
 - a) zu Maßnahmen des Bezirksvorstandes und der Bezirksvorstandschaft Stellung zu nehmen,
 - b) die für die weitere Verbandsarbeit notwendigen Beschlüsse zu fassen,
 - c) Einrichtungen, die dem Verband dienen, zu verwalten, zu fördern, neu zu schaffen oder aufzulösen,
 - d) über Anträge zu entscheiden,
 - e) die Kassenrechnung entgegenzunehmen und die Rechnungsprüfung zu veranlassen,
 - f) den Haushalt zu beschließen,
 - g) außerordentliche Maßnahmen zur Durchführung der Verbandsaufgaben zu beschließen und hierfür Mittel bereitzustellen,
 - h) die Fachgruppenleiter zu berufen,
 - i) die Referatsleiter zu berufen,
 - j) die Beauftragten für Lesen, Umwelt und Gesundheit zu berufen,
 - k) für die Ämter in § 9 (1) vorgesehenen Stellvertreter zu berufen,
 - l) die Leißstiftung zu verwalten,
 - m) den Ort der nächsten Bezirksdelegiertenversammlung zu bestimmen,
 - n) die Geschäftsordnung zu beschließen,
 - o) den Ehrenausschuss lt. Ehrenordnung zu berufen.

3. Der Bezirksausschuss tritt im Kalenderjahr mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, sofern keine Bezirksdelegiertenversammlung stattfindet.
4. Der Bezirksausschuss ist binnen vier Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen
 - a) auf einstimmigen Beschluss des Bezirksvorstandes,
 - b) auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Bezirksvorstandschaft,
 - c) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des BA,
 - d) wenn der Bezirksvorstand zurücktritt.

§ 10

1. Die **Bezirksdelegiertenversammlung (BDV)** ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbandes, sie bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
2. Die BDV besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Bezirksvorstandschaft und des Bezirksausschusses,
 - b) den Delegierten der Kreisverbände,
 - c) aus einem weiteren Mitglied des Vorstandes des „Jungen BLLV“
 - d) aus fünf weiteren Mitgliedern der BLLV-Gruppe der Studierenden an der Universität Regensburg.
3. Die BDV
 - a) nimmt Stellung zu den Tätigkeitsberichten der Vorsitzenden und der Abteilungsleiter,
 - b) nimmt Stellung zu den Maßnahmen der Bezirksvorstandschaft und des BA,
 - c) nimmt den Rechnungs- und Rechnungsprüfungsbericht entgegen,
 - d) erteilt Entlastung,
 - e) genehmigt die Haushalte,
 - f) setzt den Verteilungsschlüssel für die im Bezirk verbleibenden Beitragsanteile fest,
 - g) beschließt über Anträge, über Anträge zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes, die Geschäftsordnung der BDV und die Ehrenordnung,
 - h) nimmt Wahlen vor,
 - i) ernennt Ehrenmitglieder.
4. Die ordentliche BDV findet alle vier Jahre statt.
5. Eine außerordentliche BDV ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des BA mit Zweidrittelmehrheit,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder.
6. In einer außerordentlichen BDV können Neuwahlen nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies beschließen.

§ 11

1. Die Einberufung von Bezirksvorstandschaft, BA und BDV obliegt dem Vorsitzenden. Er leitet die Sitzung.
2. Bezirksvorstandschaft, BA und BDV sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Die Mitglieder der Bezirksvorstandschaft, des BA und der BDV sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
5. Den Antragstellern zur Bezirksvorstandschaft, zum BA und zur BDV ist ein Bescheid über die Erledigung ihrer Anträge zuzustellen.
6. Anträge auf außerordentliche Sitzungen des BV der Bezirksvorstandschaft, des BA und auf eine außerordentliche BDV müssen die Beratungsgegenstände angeben.
7. Der Bezirksverband erfüllt seine Aufgabe mit Hilfe von Abteilungsleitern, Referenten, Fachgruppen, Publikationsmitteln sowie durch Einrichtungen des Verbandes.
8. Abteilungen, Referate und Fachgruppen vertreten ihre Arbeitsergebnisse in den Beschlussgremien des Verbandes. Diese entscheiden über die Durchführung.

VI. Urabstimmung

§ 12

1. Die Urabstimmung ist durchzuführen
 - a) auf Beschluss der BDV mit Zweidrittelmehrheit,
 - b) auf Antrag eines Drittels aller ordentlichen Mitglieder.
2. Ist in einer Sache die Urabstimmung durchzuführen, so kann kein Gremium des Bezirksverbandes über diese Sache entscheiden.
3. Die Urabstimmung ist gültig, wenn sich die Hälfte der ordentlichen Mitglieder beteiligt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

VII. Junger BLLV

§ 13

1. Lehrer als Mitglieder des BLLV können sich im „Jungen BLLV“ Oberpfalz nach den Bestimmungen ihrer Satzung zusammenschließen.
2. Grundsätzliche Fragen sind im Benehmen mit den Gremien des Bezirksverbandes zu erledigen.
3. Für die Arbeit des „Jungen BLLV“ Oberpfalz stellt der Bezirksverband Geldmittel bereit.
4. Der „Junge BLLV“ Oberpfalz legt dem Bezirksverband eine Durchschrift ihrer Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht vor.
5. In allen Gliederungen des „Jungen BLLV“ Oberpfalz hat ein Vertreter des Bezirksverbandes Sitz und Stimme.

VIII. BLLV-Gruppe der Studierenden Oberpfalz

§ 14

1. An der Universität Regensburg besteht eine BLLV-Gruppe der Studierenden Oberpfalz.
2. Der Bezirksverband delegiert einen Studentenreferenten mit Sitz und Stimme in den Vorstand der BLLV-Gruppe der Studierenden an der Universität Regensburg.
3. Der 1. Vorsitzende der BLLV-Gruppe der Studierenden ist Mitglied des BV.
4. Der Bezirksverband unterstützt die Arbeit der BLLV-Gruppe der Studierenden. Er kann diese Aufgabe dem BLLV-Kreisverband Regensburg-Stadt übertragen.

IX. Wahlen

§ 15

1. Die BDV wählt den Bezirksvorstand mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten, die anderen Mitglieder der Bezirksvorstandschafft und die weiteren zu berufenden Funktionen mit einfacher Mehrheit. Es wird in folgender Reihenfolge gewählt:
 - a) Vorsitzender,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Geschäftsführer,
 - e) Leiter der Abteilung Berufswissenschaft,
 - f) Leiter der Abteilung Schul- und Bildungspolitik,
 - g) Leiter der Abteilung Dienstrecht und Besoldung,
 - h) Leiter der Abteilung Recht,
 - i) Referent für das Amberger Seminar,
 - j) Pressereferent,
 - k) Schriftführer,
 - l) Schriftleiter der Verbandszeitung,
 - m) zwei Rechnungsprüfer,
 - n) Verwalter der Leißstiftung,
 - o) drei Mitglieder des Ehrengerichts,
 - p) bis zu vier Beisitzer.
2. Die BDV bestätigt den Fachgruppenleiter der Förderschulen.
3. Die Amtszeit beginnt nach Abschluss der Wahlen. Sie endet
 - a) vor Eröffnung der Wahlen bei der nächsten ordentlichen BDV,
 - b) durch freiwilligen Rücktritt,
 - c) wenn eine außerordentliche BDV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Abberufung beschließt.
4. Wiederwahl ist für jedes Amt zulässig.

X. Rücktritt

§ 16

1. Tritt während der Amtszeit der Bezirksvorstand zurück, so ernennt der BA einen geschäftsführenden Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten des Bezirksvorstandes. Bis zu ihrer Ernennung führt das älteste Mitglied der Bezirksvorstandschafft die Geschäfte.
2. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des BA aus, so übernimmt dessen Stellvertreter Sitz und Stimme im BA.
3. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des BA und sein Stellvertreter aus, so beruft die Bezirksvorstandschafft Nachfolger mit Sitz und Stimme, soweit nicht anderen im BA vertretenen Gruppen die Berufung zusteht.

XI. Satzungsänderungen

§ 17

1. Anträge und Änderungen der Satzung kann jedes ordentliche Mitglied an die BDV stellen. Sie sind fristgerecht an die Bezirksvorstandschaft zu richten.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten der BDV.

XII. Auflösung des Bezirksverbandes

§ 18

1. Der Verband kann sich nur auflösen, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Bezirksdelegiertenversammlung wenigstens drei Viertel der anwesenden Delegierten sich dafür entscheiden.
2. Das vorhandene Vermögen fällt den noch bestehenden selbstständigen Sozialeinrichtungen zu.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die BDV in Kraft.

Bisherige Satzungsänderungen: Die Satzung des BLLV-Bezirksverbandes Oberpfalz wurde durch Beschlüsse der BDV 1969, 1975, 1978, 1983, 1989, 1998, 2002, 2006, 2010, 2015 sowie 2018 redaktionell angepasst.. Diese Änderungen sind in der vorliegenden Textfassung enthalten.